

Allgemeine Bedingungen für Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Einleitung

Die vorliegende Betriebsordnung legt die Grundregeln fest, die es in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (nachfolgend MCH genannt) einzuhalten gilt. Sie richtet sich an alle Personen, die sich im Rahmen von Eigenmessen der MCH oder Gastveranstaltungen in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH aufhalten.

1 Öffnungszeiten und Zutrittsrecht

1.1 Öffnungszeiten

An Eigenmessen der MCH werden den Ausstellern, Standbauern und Lieferanten die Hallenöffnungszeiten frühzeitig bekannt gegeben. An Gastveranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter den Ausstellern, Standbauern und Lieferanten die Hallenöffnungszeiten frühzeitig bekannt zu geben. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt ausserhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.2 Zutrittsrecht

An Eigenmessen der MCH hat nur Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten der MCH, wer eine gültige Ausstellerkarte oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. Die MCH kann für einzelne Veranstaltungen Sonderregelungen für die Zutrittsberechtigung erlassen.

2 An- und Abtransport der Standbau- und Ausstellungsgüter

2.1 Güterumschlag

Der Güterumschlag erfolgt über den Checkpoint und richtet sich nach den Zufahrtspänen und dem Logistikreglement der MCH.

2.2 Container und Wechselbrücken

Das Abstellen von Containern und Wechselbrücken in den Hallen und auf den Anlieferzonen der MCH ist nicht gestattet. Abstellplätze können durch die MCH vermittelt werden. Ausgenommen davon sind Ausstellungscontainer.

2.3 Verpackungen

Die transportgerechte Verpackung der Standbau- und Ausstellungsgüter (Palettisierung) ist obligatorisch.

2.4 Post- und Kuriersendungen

Sendungen per Post oder Kurier sind wie folgt zu adressieren: Name des Ausstellers, Name der Veranstaltung, Hallennummer, Standnummer, Wallisellenstrasse 49, 8050 Zürich. Express- und Kuriersendungen werden direkt an die Stände der Aussteller geliefert. Sendungen, die nicht zugestellt werden können, werden während der Dauer der Veranstaltung auf Gefahr und Kosten des Absenders bei der MCH hinterlegt. Die MCH lehnt jede Haftung für auf dem Postweg verspätete, beschädigte oder verloren gegangene Sendungen ab.

2.5 Frachtsendungen

Frachtsendungen, die von einem Spediteur auf dem Luftweg, Seeweg, per Bahn oder auf der Strasse befördert werden, sind wie folgt zu adressieren: Name des Ausstellers, Name der Veranstaltung, Hallennummer, Standnummer, Kontakt vor Ort, Wallisellenstrasse 49, 8050 Zürich. Für Frachtsendungen haftet bis zur Anlieferung in die Hallen bzw. an die Stände der Spediteur. Sendungen, die nicht zugestellt werden können, werden während der Dauer der Veranstaltung auf Gefahr und Kosten des Absenders bei der MCH hinterlegt.

2.6 Leergut

Die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial ausserhalb der Stände ist nicht gestattet. Anfallendes Leergut muss unverzüglich dem offiziellen Logistikpartner der MCH zwecks Abtransport und Einlagerung übergeben werden. Die MCH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Leergut auf Kosten des Ausstellers bzw. des Veranstalters zu entfernen und einzulagern, falls dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommt. Wird Vollgut beschädigt, das als Leergut deklariert wurde, lehnt die MCH jede Haftung ab.

2.7 Hallenlifte

Liftrreservationen können keine vorgenommen werden. Die Dimensionen und Tragkräfte der einzelnen Lifte sind auf den Hallenplänen vermerkt und in den Liften angeschlagen. Die Halle 7 ist nur mit den Warenliften zu erreichen.

2.8 Stapler und Arbeitsbühnen

Stapler und Arbeitsbühnen sind nur zu Montagezwecken auf der Standfläche zugelassen. Der Betrieb von eigenen Staplern auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Auf- und Abladen von Gütern mit Staplern und das Verschieben der Güter von der Anlieferzone zum Messestand richtet sich nach dem Logistikreglement der MCH.

2.9 Transporte während der Veranstaltung

Während den Öffnungszeiten einer Veranstaltung ist der Transport von Ausstellungsgütern in und aus den Hallen und Räumlichkeiten der MCH untersagt. Die Nachlieferung von Ausstellungsgütern an die Stände hat täglich vor der Öffnung bzw. nach der Schliessung der Hallen und Räumlichkeiten für die Besucher zu erfolgen.

3 Zollformalitäten

3.1 Zollstelle

Für Fragen betreffend Ein- und Ausfuhr von Waren geben die Zollstelle Zürich Flughafen, Dienstabteilung Embrach (Tel. +41 58 481 30 80) oder der offizielle Logistikpartner der MCH (Tel. +41 44 315 44 10) Auskunft.

3.2 Vorübergehend in die Schweiz eingeführte Waren

Für Waren, die nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, sind die schweizerischen Grenzabgaben sicherzustellen, bis die Waren die Schweiz wieder verlassen haben. Die Abwicklung geschieht am besten mit dem internationalen Zolldokument «Carnet ATA», welches die Zollformalitäten nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Herkunftsland der Waren und für allfällige Transitländer sicherstellt. Die Aussteller können das «Carnet ATA» bei einer Handelskammer ihres Landes beziehen. Zudem kann die schweizerische Zollveranlagung auch mit dem Formular «Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV)» erfolgen.

3.3 Zum Verkauf in die Schweiz eingeführte Waren

Waren, die zum Verkauf in die Schweiz eingeführt werden, sind bei der Einfuhr mit Hilfe eines Spediteurs mit einer «ZAVV» anzumelden und zu veranlassen. Als Wert ist derjenige Betrag in Schweizer Franken einzusetzen, zu dem die Ware an der Veranstaltung zum Verkauf angeboten wird. Bei einem Verkauf ist die Ware definitiv zur Einfuhr zu veranlassen, und allfällige Zoll- sowie Mehrwertsteuerabgaben sind zu entrichten.

4 Unfallverhütung

4.1 Arbeitssicherheit

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Arbeiten ausführen. Während dem Auf- und Abbau müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Fahrzeuge, Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sind nach den Vorschriften der EKAS-Richtlinien zu bedienen. Die Anordnungen und Weisungen der Behörden zur Arbeitssicherheit auf dem Messegelände müssen unbedingt befolgt werden.

4.2 Lasten über Personen

Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen sind so auszuwählen und zu betreiben, dass die Last für die gesamte Nutzungsdauer sicher gehalten werden kann. Personen, die diese Arbeitsmittel verwenden, müssen dazu befähigt sein. Es gelten die Vorschriften und Regeln der Technik gemäss EKAS-Factsheet «Rigging in der Veranstaltungstechnik» mit Verweis auf die DGUV-Vorschrift 17 (www.dguv.de).

4.3 Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fussgängerverkehr auf dem Messegelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Geringere Durchfahrtshöhen als 4,00m sind beschildert. Lastwagen und Lieferfahrzeuge müssen die Motoren während des Entladens und Beladens in den Hallen abschalten. Auf dem gesamten Messegelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Das Befahren der Hallen und Räumlichkeiten der MCH mit Fahrrädern, Rollern, Segways, Skateboards, Inlineskates und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

4.4 Einsatz von Maschinen beim Aufbau

Beim Einsatz von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen dürfen weder Besucher noch Aussteller oder Drittpersonen gefährdet werden. Der Einsatz von Bolzen-Setzgeräten und Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späne-Absaugung ist untersagt. Das Schneiden von Steinplatten ist nur an Nass-Schneideplätzen erlaubt.

4.5 Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur solche Objekte, Maschinen, Apparate und Werkzeuge ausgestellt und vorgeführt werden, die den Sicherheitsanforderungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktsicherheit und den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) entsprechen (EKAS-Richtlinien). Technische Einrichtungen und Geräte, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen nur ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und die erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu gewährleisten. An den nicht in Betrieb stehenden Einrichtungen und Geräten dürfen die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, jedoch nur zu dem Zweck, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die entfernten Schutzvorrichtungen sind im Stand so aufzubewahren, dass sie ohne weiteres vorgelegt werden können. Bei Unklarheiten gibt die SUVA Auskunft (SUVA Zürich: Dreikönigstrasse 7, 8002 Zürich, Tel. +41 44 205 91 11).

4.6 Entfernung von Ausstellungsgütern

Ausstellungsgüter, die nicht mit den Unfallverhütungsvorschriften übereinstimmen, müssen mit diesen am Tag der Beanstandung in Einklang gebracht oder entfernt werden. Nötigenfalls ist die MCH berechtigt, die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters entfernen zu lassen.

5 Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

5.1 Allgemeines

In den Hallen und Räumlichkeiten der MCH dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen.

5.2 Verkleidungen und Dekorationen

Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäss VKF-Normen schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammables Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.

5.3 Feueregefährliche Stoffe

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind.

5.4 Feuerstellen

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen wird nur bewilligt, sofern es für die Demonstration der Ausstellungsgüter benötigt wird und keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig. Für Schweissarbeiten und für die Aufstellung und Lagerung von Einrichtungen und Geräten im Stand ist vom Aussteller in allen Fällen vor Beginn der Veranstaltung eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche sind über die MCH einzureichen.

5.5 Nebelmaschinen

Der Betrieb von Nebelmaschinen ist nur mit einer Bewilligung der MCH erlaubt.

5.6 Fluchtwege und technische Einrichtungen

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrotrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Wer Fluchtwege oder technische Einrichtungen verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

6 Bewachung

6.1 Allgemeine Hallenbewachung

Vor, während und nach Eigenmessen der MCH organisiert die MCH eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt in der Regel mit dem Beginn der offiziellen Aufbauzeit und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst. Während der Veranstaltung erfolgt die Bewachung am Tag und in der Nacht. Nach der Veranstaltung bleibt die Bewachung bis zu einem von der MCH bestimmten Termin bestehen. Bei Abschluss der Veranstaltung und beim Räumen der Stände ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr besteht. An Gastveranstaltungen organisiert die MCH die allgemeine Hallenbewachung in Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter. Durch die von der MCH organisierte allgemeine Hallenbewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

6.2 Verursachung von Mehrkosten

Wer infolge Betretens der Hallen und Räumlichkeiten der MCH ausserhalb der dafür festgesetzten Zeit (z.B. für die Zulieferung von Waren oder die Reinigung eines Standes) Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung usw. verursacht, dem können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

7 Standbau

7.1 Standbau- und Gestaltungsrichtlinien

Für den Standbau an Eigenmessen der MCH sind neben der vorliegenden Betriebsordnung auch die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien einzuhalten.

7.2 Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Erker, Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe). Alle nicht als Stand- bzw. Lagerfläche bestimmten Flächen sind Freiflächen. Diese dienen einerseits der Logistik (Warentransport, Erschliessung), andererseits der Sicherheit (Fluchtwege) und müssen freigehalten werden. Die MCH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Material auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters zu entfernen. Wer Fluchtwege oder Transportwege verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

7.3 Standbaubewilligung

Mehrgeschossige Standbauten, Standbauten mit grosser Personenbelegung, geschlossenen Räumen oder Decken sowie spezielle Anlagen und Einbauten bedürfen einer Bewilligung. Für die Bewilligung muss der Aussteller bzw. der Standbauer der MCH insbesondere die Projektpläne, die Prüfstatik des Bauingenieurs und die Angaben zur Art und Weise der Beschriftung, zur Materialisierung sowie zum Schutz-, Alarmierungs- und Überwachungssystem einreichen. Die ausgestellte Standbaugenehmigung ist – sofern keine Abänderungen gemacht werden – auch für die kommenden Veranstaltungen gültig. Der Stand muss freistehend gebaut werden und darf nicht mit der Halle verhängt sein.

7.4 Änderung und Entfernung von nicht vorschriftsgemässen Standbauten

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind, oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MCH berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters vorzunehmen. Zudem ist die MCH berechtigt, vom Aussteller oder vom Veranstalter eine Konventionalstrafe zu verlangen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung einer nicht vorschriftsgemässen Standbaute lehnt die MCH jede Haftung ab.

7.5 Auf- und Abbau der Stände

An Eigenmessen der MCH wird jedem Aussteller ein Zeitfenster für den Auf- und Abbau des Standes zugeordnet. An Gastveranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter die Termine für den Auf- und Abbau selber festzulegen. Das Zeitfenster für den Auf- und Abbau sowie die vorgeschriebenen Ein- und Ausräumungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die Gänge müssen zum vereinbarten Termin vor der Eröffnung geräumt sein, damit mit der Hallenreinigung begonnen werden kann. Für bestimmte Veranstaltungen gelten besondere Regelungen. Vom Eröffnungstage an dürfen während der ganzen Veranstaltungsdauer keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden. Ausstellungsgüter dürfen erst am letzten Veranstaltungstag nach Abschluss der Veranstaltung entfernt werden. Der Stand und die Ausstellungsgüter müssen spätestens bis Ablauf des von der MCH festgelegten Ausräumtermins vom Aussteller vollständig geräumt und vom Messegelände entfernt werden. Die MCH behält sich vor, nach Ablauf dieser Frist Standeinrichtungen und Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters zu entsorgen, und lehnt jegliche Haftung für diese Güter ab.

7.6 Hallenboden

Der Aussteller hat seinen Standplatz im gleichen Zustand, wie er ihn angetreten hat, abzugeben. Es dürfen keine Befestigungen in den Hallenböden verankert werden. Maschinenfundamente sind nach Abschluss der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Dasselbe gilt auch für alle anderen festen Bauelemente, die im Stand eingerichtet worden sind. Es dürfen nur solche Teppichklebebänder verwendet werden, welche die Hallenböden nicht beschädigen. Auf Parkettböden dürfen keine Teppichklebebänder verwendet werden. Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch die MCH instand gestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7.7 Hallendecke

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die offiziellen Vertragspartner der MCH montiert werden.

8 Technische Anschlüsse

8.1 Allgemeines

Sämtliche von der MCH zur Verfügung gestellten Anschlüsse sind mit den offiziellen Formularen zu bestellen. Private Installationen sind strengstens untersagt. Technische Leitungen, die über die Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Bodendosen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit zugänglich sein. Wer Anschlüsse verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

8.2 Wasser und Abwasser

Die Wasserzu- und -ableitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Für Aussteller, die grössere Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. für Bassins und Pools), ist die Installation einer Wasserzu- und -ableitung obligatorisch. Die Befüllung und Entleerung von grösseren Behältern muss bei der MCH bestellt werden.

8.3 Elektrizität

Sämtliche Zuleitungen der Hauptanschlüsse an den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

8.4 Gas

Das Kochen mit Flüssiggas ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH verboten. Die Benutzung von Propan- und Butangas ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Feuerpolizei gestattet. Es dürfen nur SVGW-geprüfte Geräte angeschlossen werden. Die Aussteller oder Veranstalter müssen die Installationen vor jeder Veranstaltung auf Dichtheit und Funktion überprüfen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

8.5 Geruchsabsaugung

Es dürfen keine brennbaren, gesundheitsschädlichen oder lästigen Dämpfe und Gase in die Hallen und Räumlichkeiten der MCH eingeleitet werden. Wird in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH gekocht, grilliert oder frittiert, müssen auf Kosten des Ausstellers Geruchsabzugshauben installiert werden. Grundsätzlich dürfen nur Abzugshauben der MCH installiert werden.

8.6 Druckluft

In den Hallen der MCH ist ein zentrales Druckluftnetz vorhanden, das bei genügend Auslastung in Betrieb genommen wird. Die Druckluftleitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Das selbstständige Aufstellen und Installieren von fremden Kompressoren in den Hallen ist untersagt.

8.7 Kommunikationsnetzwerke

Die MCH verfügt über modernste Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können via Hallen-Netzwerk in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, innerhalb der Messehallen eine Punkt-Punkt Verbindung zu schalten. Die Hauptzuleitungen dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden.

8.8 Drahtlose Datenübertragung

Die Hallen der MCH sind mit öffentlich zugänglichen und geschlossenen drahtlosen lokalen Netzwerken (WLAN) ausgerüstet. Um den störungsfreien Betrieb dieser Netzwerke sicherzustellen, ist der Einsatz von privaten Stand-WLAN in den Hallen der MCH untersagt. In Ausnahmefällen können private Stand-WLAN bewilligt werden. Diese müssen aber vorgängig angemeldet und vor dem Einsatz einer kostenpflichtigen, technischen Prüfung unterzogen und abgenommen werden. Führt der Betrieb eines privaten Stand-WLAN oder einer anderen privaten Anlage zur drahtlosen Datenübertragung zu Störungen oder Betriebsausfällen des WLAN der MCH, kann die MCH die Änderung der Konfiguration oder die Stilllegung des störenden Netzwerks oder der störenden Anlage anordnen.

9 Reinigung und Abfallentsorgung

9.1 Allgemeine Hallenreinigung

Die allgemeine Hallenreinigung (Gänge, Treppen, sanitäre Einrichtungen, etc.) wird an allen Veranstaltungen durch die MCH besorgt.

9.2 Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschliesslich verwendeter Hilfsmittel sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

9.3 Abfallentsorgung

Die MCH organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Verursachers in Abfallsäcken gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Abfälle sind getrennt nach Kunststoff, Glas, Papier und Restabfall sortenrein zu entsorgen. Küchenabfälle müssen vom Verursacher fachgerecht entsorgt werden.

10 Immaterialgüterrechte

10.1 Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der MCH Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Veranstalter stellen die MCH frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

10.2 Bild- und Tonaufnahmen

Personen, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH aufhalten, müssen damit rechnen, dass die MCH von ihnen Bild- und Tonaufnahmen anfertigt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die MCH allfällige Bild- und Tonaufnahmen von ihnen zum Zweck der Berichterstattung, Dokumentation und Werbung im Zusammenhang mit der besuchten Veranstaltung verwenden kann.

11 Werbung und Akquisition

11.1 Im Allgemeinen

Personen, die ohne Ausstellerkarte in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH eine Messtätigkeit ausüben, können von der MCH oder vom jeweiligen Veranstalter vom Messegelände weggewiesen werden.

11.2 Information der Kunden

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu beachten.

11.3 Gewinnspiele

Lotterien gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

12 Bauarbeiten

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

13 Drohnen

Der Betrieb von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist während einer Veranstaltung untersagt. Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien dürfen Drohnen und andere ferngesteuerte Fluggeräte nicht betrieben werden. Ausnahmegenehmigungen können vom Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erteilt werden.

14 Parkplätze

Aussteller und Besucher können ihre Personenwagen im Parkhaus Messe Zürich parkieren. Lastwagen und Lieferwagen können auf dem Checkpoint 1 parkiert werden. Veranstalter von Gastveranstaltungen können für ihre Aussteller und Besucher Parkkarten bei der MCH bestellen und den Checkpoint 1 als Parkplatz mieten. Die Anlieferzonen auf dem Messegelände der MCH dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden.

15 Catering

Der Betrieb von Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen und Eventcatering auf dem gesamten Messegelände der MCH ist Sache der MCH bzw. ihres offiziellen Cateringpartners. Unter gewissen Bedingungen können an Eigenmessen der MCH und an Gastveranstaltungen auch fremde Caterer zugelassen werden. Diese haben sich bei der MCH anzumelden und eine Abgabe zu bezahlen.

16 Haftungsausschluss

16.1 Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden

Die MCH schliesst für sich und ihre Erfüllungsgehilfen im gesetzlich zulässigen Rahmen jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, aus. Schäden sind der MCH unverzüglich zu melden.

16.2 Schäden an Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen

Die MCH handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die MCH schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

16.3 Schäden durch Standbetrieb

Die MCH schliesst jede Haftung gegenüber Ausstellern und Dritten für Schäden aus, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

17 Versicherungen

17.1 Eigenmessen der MCH

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer Eigenmesse der MCH und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller obligatorisch. Auf Antrag wird der Aussteller innerhalb des Kollektivvertrages der MCH gegen diese Risiken versichert. In diesem Fall muss der Aussteller das Formular «Versicherungsantrag» ausfüllen und der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn einreichen. Für die Festlegung der angemessenen Höhe der Versicherungssumme ist der Aussteller selber verantwortlich. Anschliessend wird ihm ein Versicherungsnachweis zugestellt. Die Prämien werden von der MCH an die Versicherungsgesellschaft bevorschusst und dem Aussteller mit der Messeschlussrechnung in Rechnung gestellt. Aussteller, die bereits ausreichend versichert sind, haben der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn eine Verzichtserklärung (Revers) vorzulegen, andernfalls werden sie automatisch gegen die oben erwähnten Risiken versichert. Die MCH macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die automatische Versicherungssumme nicht genügen könnte, und dass im Schadenfall eine Unterdeckung bestehen könnte.

17.2 Gastveranstaltungen

Die Versicherung der in eine Gastveranstaltung eingebrachten Güter gegen Beschädigung und Verlust ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Die MCH übernimmt dafür keine Haftung. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass seine Aussteller und Lieferanten ihre Güter ausreichend versichern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für den Veranstalter obligatorisch.

18 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

18.1 Absage und Abbruch einer Veranstaltung

Die MCH ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abbrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die MCH nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Veranstaltung aus Gründen, welche die MCH nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die MCH von ihren Leistungspflichten entbunden und die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der MCH erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung.

18.2 Verschiebung und Anpassung einer Veranstaltung

Die MCH ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls die MCH wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

19 Massnahmen der MCH

Die MCH ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Veranstaltungsbetrieb anzuordnen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Personen durchführen lassen.

20 Allgemeines

20.1 Hausrecht

Den Organen der MCH steht auf dem gesamten Messegelände in Zürich das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen. Die Organe der MCH sowie die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Hallen und Räumlichkeiten der MCH.

20.2 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist grundsätzlich nicht gestattet. Die MCH kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Behindertenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

20.3 Gesetzliches Rauchverbot

Das Rauchen von Tabak in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Busse bestraft werden. Die MCH kann das Rauchen von E-Zigaretten in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

20.4 Schäden und Vandalismus

Umweltschäden und Verunreinigungen durch umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe wie Öl, Benzin, Lösungsmittel oder Farbe sind unverzüglich der MCH zu melden. Schäden an den Einrichtungen der MCH werden auf Kosten der Verursacher behoben. Beschädigt ein Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferant oder Besucher absichtlich Eigentum der MCH, kann die MCH von diesem neben Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 5 000.– verlangen.

20.5 Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe

Die Abgabe von Zigaretten und Alkohol an Minderjährige, die Abgabe von Lachgas und der Umgang mit Produkten, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung der Giftgesetzgebung unterliegen, sind an offenen Verkaufsstellen und Ständen verboten. Der Umgang mit Stoffen, Gegenständen und Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen unterliegt gemäss der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 der Bewilligungspflicht.

20.6 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der MCH anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher die vorliegende Betriebsordnung als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen die Vorschriften der Betriebsordnung zur Kenntnis nehmen und einhalten.

20.7 Gültigkeit

Sollte der Wortlaut der vorliegenden Betriebsordnung zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MCH.

20.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten mit der MCH unterwerfen sich die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die MCH kann ihre Ansprüche gegenüber einem Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten oder Besucher wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.



MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Die Geschäftsleitung

Zürich, April 2018

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Wallisellenstrasse 49 | 8050 Zürich | Schweiz

Telefon	+41 58 206 50 00
Telefax	+41 58 206 50 50
E-Mail	info@messe.ch
Internet	www.messe.ch
Postkonto	80-44090-9
Bankkonto	Zürcher Kantonalbank, 8050 Zürich
Konto-Nr.	1128-1644.701, Clearing-Nr. 700
Swiftcode	ZKBK CH ZZ 80A
IBAN	CH39007001 12801644701